



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET, §4 BauNVO (S. TEXTL. FESTS. NR. 1, NR. 2, NR. 3)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL. ALS HÖCHSTMASS  
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL  
I. II. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE. ALS HÖCHSTMASS

## BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- o ABWEICHENDE BAUWEISE (S. TEXTL. FESTS. NR. 1)
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ ED. NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

## EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (S. TEXTL. FESTS. NR. 6)

## EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

SCHULE

## VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

## SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER JEWEILIGEN VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BEZUGSPUNKT ÜBER NN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In allgemeinen Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
2. In allgemeinen Wohngebiet I (WA I) sind Garagen und Carports nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
3. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sind in allgemeinen Wohngebiet I (WA I) maximal 2 Wohnungen in Wohnhäusern zulässig.
4. In den Bereichen der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
5. In Bereich der in Plan eingerichteten Richtfunktrasse 1008 der Deutschen Bundespost darf - um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen - die maximale Bauhöhe der baulichen Anlagen von 106 m über NN nicht überschritten werden.
6. Die in Bereich der Fläche für Gemeinbedarf stehenden Bäume mit einem Stammdurchmesser über 0,80 m, gemessen in 1,0 m Höhe, sind dauerhaft zu erhalten. Eventuell abgängige Bäume sind durch neue zu ersetzen.
7. Die Zufahrt zu dem Flurstück 87/143 erfolgt durch Überfahrtsrecht über das Flurstück 87/145.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 10 des Bauplanungsrechts (BauPl) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.12.1984 (SGB. I S. 255) und des § 40 der Kreis-Verordnung (KVO) i. d. F. vom 20.06.1982 (KVO. 08/1 S. 279) beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.  
Gifhorn, den 07.06.1993



Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 03.12.1992 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „KREIENBERG-NEUFASSUNG, 1. ABSCHNITT“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist dem § 2 Abs. 1 BauPl vom 14.12.1992 ortsüblich bekannt gemacht.  
Gifhorn, den 14.12.1992



Verantwortlich für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Stadtdirektor. Der Bebauungsplan ist durch den Dipl.-Ing. J. Erdmann am 10.06.1991 erstellt worden.  
Gifhorn, den 10.06.1991

Die Planzeichnung enthält den Inhalt der Legende, die Maßstäbe und die Verweise auf die Anlagen. Der Bebauungsplan ist am 16. Aug. 1993 in Kraft getreten.  
Gifhorn, den 16. Aug. 1993



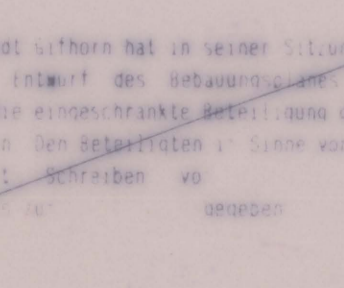
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 15.12.1992 in der Sitzung des Stadtrates beschlossen.  
Gifhorn, den 15.12.1992

Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 04.03.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung beschlossen und die öffentliche Auslegung am 04.03.1993 beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 23.04.1993 in Kraft getreten.  
Gifhorn, den 23.04.1993



Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 04.03.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung beschlossen und die öffentliche Auslegung am 04.03.1993 beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 23.04.1993 in Kraft getreten.  
Gifhorn, den 23.04.1993

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 04.03.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung beschlossen und die öffentliche Auslegung am 04.03.1993 beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 23.04.1993 in Kraft getreten.  
Gifhorn, den 23.04.1993



Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 04.03.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung beschlossen und die öffentliche Auslegung am 04.03.1993 beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 23.04.1993 in Kraft getreten.  
Gifhorn, den 23.04.1993

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Besondere und Anwesenheit der § 1 Abs. 2 BauPl in seiner Sitzung am 07.06.1993 als Satzung in 10 Absätzen beschlossen.  
Gifhorn, den 07.06.1993



Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 26. Nov. 1993 den Bebauungsplan Nr. 1 „KREIENBERG-NEUFASSUNG, 1. ABSCHNITT“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist dem § 2 Abs. 1 BauPl vom 14.12.1992 ortsüblich bekannt gemacht.  
Gifhorn, den 26. Nov. 1993

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 25.01.94 den Bebauungsplan Nr. 1 „KREIENBERG-NEUFASSUNG, 1. ABSCHNITT“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist dem § 2 Abs. 1 BauPl vom 14.12.1992 ortsüblich bekannt gemacht.  
Gifhorn, den 25.01.1994

Die Durchführung des Bebauungsplans ist dem § 2 Abs. 1 BauPl im 28.02.1994 im A-Bestand für den Landkreis Gifhorn beschlossen. Der Bebauungsplan ist seit dem 28.02.1994 in Kraft getreten.  
Gifhorn, den 28.02.1994

Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahren oder Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauPl bei den Landkreisen des Bebauungsplans nicht unterscheidend geacht worden.  
Gifhorn, den 28.02.1994

Innenhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Anlagen der Bauweise nicht unterscheidend geacht worden.  
Gifhorn, den 28.02.1994



**STADT GIFHORN**  
ORTSCHAFT WILSCHE  
URSCHRIFT

**BEBAUUNGSPLAN NR. 1**  
„KREIENBERG“, NEUFASSUNG,  
1. ABSCHNITT

M 1:1000

Ausfertigung

15.12.1992 HG/K geB 03.01.1993